**Rahmenvereinbarung**

**über den**

**Elektronischen Datenaustausch (EDI), Nachrichtentyp INVOIC mit EANCOM® als Subset von UN/EDIFACT**

**V 3.0**

zwischen

den nachstehend angeführten Geschäftspartnern:

|  |  |
| --- | --- |
|  | «Firma» «Zusatz» «Strasse» «PLZ» «Ort»  «GLN» |

als Leistungserbringer von Waren und Dienstleistungen

und

|  |  |
| --- | --- |
|  | «Firma» «Zusatz» «Strasse» «PLZ» «Ort»  «GLN» |

als Leistungsempfänger von Waren und Dienstleistungen

**Stand: März 2013**

Inhalt

[1. Vorbemerkungen - 3 -](#_Toc350502115)

[2. Gegenstand und Zweck - 3 -](#_Toc350502116)

[3. Begriffsbestimmungen - 3 -](#_Toc350502117)

[4. Geltungsbereich - 4 -](#_Toc350502118)

[5. Beweiszulässigkeit und Rechtswirkung von EDI-Nachrichten - 4 -](#_Toc350502119)

[6. EDI Systeme und Anwendungen - 5 -](#_Toc350502120)

[7. Verantwortung der Partner beim EDI - 6 -](#_Toc350502121)

[8. Aufbewahrung, Prüfung und Herausgabe - 6 -](#_Toc350502122)

[9. Datenschutz und Datensicherheit - 8 -](#_Toc350502123)

[10. Haftung - 9 -](#_Toc350502124)

[11. Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit - 9 -](#_Toc350502125)

[12. Technische Spezifikationen und Anforderungen - 10 -](#_Toc350502126)

[13. Gerichtsstand - 11 -](#_Toc350502127)

[14. Unterschriften - 11 -](#_Toc350502128)

[Anlage A](#_Toc350502129)

# Vorbemerkungen

Die Parteien haben vereinbart, ihre Rechnungsdaten durch elektronischen Datenaustausch (EDI) zu übermitteln. Alle bisher zwischen den Parteien abgeschlossenen EDI-Vereinba­rungen (INVOIC) werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gegenstandslos.

Diese Vereinbarung dient in seiner Gesamtheit vorwiegend der Erfüllung umsatzsteuer­rechtlicher Anforderungen, insbe­sondere den Regelungen des österreichischen Umsatz­steuer­gesetzes hinsichtlich Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der Daten sowie der Umsatzsteuerverordnung (E-Rechnung-UStV, BGBl. II Nr. 516/2012). Die Vereinbarung basiert auf der Empfehlung 94/820/EG der Europäischen Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches. Durch die Verwendung der empfohlenen europäischen EDI INVOIC Vereinbarung soll für beide Parteien die Rechtssicherheit gewahrt und ein Aushandeln im Einzelfall vermieden werden.

Diese Vereinbarung basiert auf der GS1 Austria/ECR-Anwendungsempfehlung des Nachrichtentyps INVOIC.

# Gegenstand und Zweck

Diese EDI-Vereinbarung regelt den elektronischen Austausch von Geschäftsdaten zur Abwicklung und Rechnungsstellung von Lieferungen oder Dienstleistungen im Rahmen des Grundgeschäftes.

Sie bezweckt

* die Festlegung der Techniken und Verfahren für den Austausch von EDI-Meldungen zwischen den am EDI beteiligten Partnern;
* die Bestimmung der rechtlichen Wirkung der ausgetauschten EDI-Meldungen; und
* die Regelung der übrigen für die Abwicklung des EDI zwischen den Partnern geltenden Bedin­gungen.

# Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung haben die nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung:

* 1. "Absender" ist der Vertragspartner, welcher dem anderen Partner eine EDI-Meldung in dem in dieser Vereinbarung umschriebenen Verfahren zukommen lässt.
  2. "Betriebszeit" ist der Zeitraum, während welcher das EDV-System eines Partners für die Entgegennahme von EDI-Nachrichten bereit steht.
  3. "bezeichneter Datenspeicher" ist die von jedem Partner für das Erfassen, Speichern und Abrufen von EDI-Meldungen bezeichnete elektronische Speichereinrichtung ("Mailbox").
  4. "EDI" ('Electronic Data Interchange') ist der Austausch von EDI-Nachrichten, nach einer vereinbarten Norm, zwischen Informationssy­stemen auf elektronischem Wege.
  5. "EDI-Nachrichten" sind strukturierte Daten, Nachrichten und (Willens-) Erklärungen, welche nach den ECR bzw. GS1 festgelegten Standards und Formaten für die elektronische Übertragung und Ver­arbeitung aufbereitet sind.
  6. "Empfänger" ist der Partner, welchem eine EDI-Meldung in dem in dieser Vereinbarung umschriebe­nen Verfahren zugestellt wird.
  7. „Grundgeschäft" ist das dieser Vereinbarung zugrunde liegende Vertragsverhältnis (gemäß z.B. dem Business-Vertrag) über Lieferungen oder Dienstleistungen, welche mittels EDI vorbereitet, abgeschlossen und/oder abgewickelt werden.
  8. „UN/EDIFACT“ Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.
  9. "Transaktionsjournal" ist das von jedem Partner am EDI geführte chronologische Protokoll, in welchem sämtliche EDI-Meldungen in der Form ihrer Absendung bzw. ihres Empfanges aufgezeichnet werden.

# Geltungsbereich

* 1. **EDI Partner** 
     1. Partner an dem gemäß dieser Vereinbarung abgewickelten EDI sind die Parteien dieser Vereinba­rung an ihrem auf der Titelseite angegebenen Geschäftssitz.
     2. Mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Partners können Werke, Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen eines Partners mit schriftlicher Erklärung dieser Vereinbarung beitreten.
  2. **Anwendungsbereich, Grundgeschäft**
     1. Die Partner legen im Anhang oder durch separate Abrede den Anwendungsbereich des EDI für die Erbringung von Lieferungen, Dienstleistungen oder den Austausch von Informationen fest.
     2. Auf die Abwicklung des Grundgeschäftes finden die zwischen den Partnern dafür vereinbarten Verträge oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen An­wendung.
     3. Gemäß dem mit dieser Vereinbarung verfolgten Zweck gehen die nachfolgenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Bedingungen des Grundgeschäftes über die Form und die Zustellung von Willenserklärungen und/oder das Zustandekommen von Verträ­gen vor.
  3. **Dienstleistungen Dritter**

Die Parteien sind hinsichtlich der Durchführung des EDI-Verfahrens berechtigt, sich Dritten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu bedienen, sofern dies der jeweils anderen Partei vorher mitgeteilt wird. Dies entbindet die Parteien nicht von ihren Verpflichtungen. Jeder Partner ist gegenüber dem anderen Partner für die Handlungen, Fehler oder Versäumnisse beigezogener Dritter wie für eigenes Handeln verantwortlich, es sei denn, ein Partner habe die Dienste von Dritten auf Anweisung des anderen Partners in Anspruch genommen.

# Beweiszulässigkeit und Rechtswirkung von EDI-Nachrichten

Die Parteien vereinbaren, dass elektronische Nachrichten, die den im Anhang definierten Normen entsprechen und gemäß den Regeln dieses Vertrages übersandt werden, gleiche Bindungswirkung und Rechtswirkung wie schriftliche Nachrichten entfalten und im Streitfall die Aufzeichnungen von EDI-Nachrichten, die sie gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung gespeichert haben, vor Gericht zulässig sind und ein Beweismittel für die darin enthaltenen Fakten darstellen, sofern kein gegenteiliger Beweis erbracht wird.

Jeder Empfänger von Nachrichten ist - außer im offensichtlichen Mißbrauchsfall - berechtigt und verpflichtet, diese Nachrichten so zu verarbeiten, wie sie in sein EDV-System gelangt sind. Verzögerungen durch den Netzbetreiber oder den Betreiber eines dazwischengeschalteten Nachrichtenübermittlungsdienstleisters und Übertragungsfehler gehen zu Lasten des Absenders. Der Empfänger von Nachrichten ist aber im Fall von Meinungsverschiedenheiten verpflichtet, dem Absender einen Ausdruck der Protokolldatei zur Verfügung zu stellen und - falls die Aufbewahrungsfrist noch nicht vorbei ist - auch einen Ausdruck aus dem Eingangsprotokoll.

# EDI Systeme und Anwendungen

* 1. **Einrichtung, Freischaltung und Pflege der EDI-Verbindung**

Zeitpunkt und Art der Einrichtung der EDI-Verbindung, sowie die hierfür zu beachtenden Parameter werden zwischen den Parteien abgestimmt.

Nach Einrichtung der EDI-Verbindung wird eine Testphase von den Parteien einvernehmlich bestimmt. Die Parteien entscheiden gemeinsam über die Beendigung der Testphase und darüber, ob die EDI-Verbindung fehlerfrei funktioniert und für die Nutzung im täglichen Geschäftsverkehr eingesetzt werden kann („Freischaltung“).

Jede Partei trägt die bei ihr entstehenden Kosten für die Einrichtung, zukünftige

Änderungen, den Betrieb und die Pflege der EDI-Verbindung.

* 1. **Verarbeitung der Nachrichten**

Die EDI-Übertragungsdateien werden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach dem Empfang verarbeitet.

EDI-Meldungen gelten als dem Empfänger zugegangen, wenn sie innerhalb der gemäß Art. 6.5 festgelegten Betriebszeit - bzw. bei Fehlen einer diesbezüglichen Absprache während der ganzen Dauer eines Arbeitstages unter Einhaltung der vereinbarten Formate und Standards in dem bezeichneten Datenspeicher („Mailbox“) des Empfängers dergestalt abgespeichert sind, dass sie auf dessen Initiative hin abgerufen werden können.

* 1. **Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft**

Jeder Partner sorgt für die Bereitstellung der Maschinen, Programme und Dienstleistungen, welche für die Abwicklung des EDI gemäß den Spezifikationen des EDI-Handbuches erforderlich sind, und wird sich nach besten Kräften bemühen, diese während der Dauer dieser Vereinbarung in einem zum Betrieb des EDI geeigneten Zustand zu halten.

* 1. **Anpassung an Normen und Standard**

Beide Partner sind bestrebt, das unter dieser Vereinbarung betriebene EDI im gegenseitigen Einvernehmen den jeweils aktuellen Normen, Standards und dem Stand der Technik auf dem Gebiet des EDI anzupassen.

* 1. **Betriebszeiten und deren Änderung**

Die EDV-Systeme der Vertragsparteien werden an … Arbeitstagen von .. bis ... Uhr bereit sein, Nachrichten zu empfangen. Längere geplante Ausfälle wegen Betriebsferien, Wartungs- oder Umstellungsarbeiten werden spätestens ... Werktage vor dem Ausfall den anderen Partnern per Telefon oder E-Mail bekannt gegeben. Im Übrigen werden die Partner versuchen, Störungen möglichst kurz zu halten.

Die Partner geben einander allfällige generelle Beschränkungen der Verfügbarkeit der für das EDI eingesetzten Systeme und Anwendungen (auf bestimmte Tage oder Stunden) sowie deren Änderungen bekannt; sie sorgen für die Aufnahme solcher eingeschränkter Betriebszeiten in das EDI-Handbuch.

# Verantwortung der Partner beim EDI

* 1. **Im Allgemeinen**

Die am EDI beteiligten Partner treffen geeignete Maßnahmen, dass nur die dafür gehörig ermächtig­ten Personen Zugang zum Betrieb des EDI gemäß dieser Vereinbarung erhalten. Sie werden die Merkmale zur Identifizierung und Authentifizierung für den Austausch von EDI-Meldungen streng vertraulich behandeln und nur den dazu autorisierten Personen zugänglich machen.

* 1. **Verantwortung und Risiken des Absenders**

Der Absender sorgt für die korrekte Adressierung der zu übermittelnden EDI-Meldung sowie deren Ergänzung (siehe Anlage) vorgesehenen Merkmalen für die Identifizierung und Authenti­fizierung. Ausserdem obliegt ihm, die EDI-Meldungen vor deren Absendung auf inhaltliche und for­male Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß den festgehaltenen (siehe Anlage) Standards und Spezifikationen zu überprüfen.

Die Gefahr für den Verlust oder Veränderungen einer abgesendeten EDI-Meldung bleibt bis zu deren Eingang im bezeichneten Datenspeicher („Mailbox“) des Empfängers beim Absender.

* 1. **Verantwortung und Risiken des Empfängers**

Der Empfänger ist für den Abruf und die Übertragung der EDI-Meldungen aus dem bezeichneten Datenspeicher („Mailbox“) sowie für deren Weiterverarbeitung verantwortlich.

* 1. **Unterbrechungen und Störungen**

Erfolgt während der Übertragung einer EDI-Meldung zum bezeichneten Datenspeicher („Mailbox“) des Empfän­gers eine Unterbrechung oder eine Fehlermeldung, so ist der Absender für die Wiederholung der Übertragung bis zur Rückmeldung über den ordnungsgemäßen Abschluss der Einspeicherung ver­antwortlich.

Erfolgt keine Fehlermeldung seitens des Empfängers, gelten EDI-Meldungen als in der Form und mit dem Inhalt zugestellt, wie sie im Transaktionsjournal des Absenders festgehalten sind.

Wenn ein Partner einen Fehler bei der Datenübertragung mittels EDI erkennt oder feststellt, dass eine ihm zugegangene EDI-Meldung nicht für ihn bestimmt ist, wird er den Absender - sofern dieser identifizierbar ist - darüber unverzüglich, bzw. unter Einhaltung der festgelegten Fristen und Verfahren, unterrichten und die betreffende EDI-Meldung nicht weiterverarbeiten, bevor er vom Absender entsprechende Anweisungen erhalten hat. Falsche oder an den unrichtigen Emp­fänger zugestellte EDI-Meldungen sind nach Rücksprache mit dem Absender zu vernichten, mit Ausnahme der Aufzeichnung im Transaktionsjournal.

# Aufbewahrung, Prüfung und Herausgabe

* 1. **Führung des Transaktionsjournals**

Während der Dauer dieser Vereinbarung führt jeder Partner ein Transaktionsjournal über sämtliche von ihm abgegebenen bzw. bei ihm ein­treffenden EDI-Meldungen.

* 1. **Prüfung und Gewährleistung der Echtheit der Herkunft**

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die ihm übermittelten Daten mit den Informationen seiner Stammdatenbank abzugleichen und eine Verarbeitung der EDI-Übertragungsdatei nur bei vollständiger inhaltlicher und formeller Übereinstimmung vorzunehmen. Andernfalls ist nach Art. 9.3 zu verfahren.

Insbesondere zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft der Daten verpflichtet sich der Leistungserbringer bzw. sein von ihm beauftragter Dritter zur Verwendung und der Leistungs­empfänger zur Prüfung der in den entsprechenden Segmenten des UN/EDIFACT Standards vorgesehenen Kennungen. Dabei sind vom Versender kumu­lativ immer folgende Identifi­kationsmerkmale zu verwenden:

− die dem Leistungserbringer bzw. seines beauftragten Dritten von GS1 zugeteilte GLN im   
 Segment UNB

− die dem Leistungserbringer von GS1 zugeteilte GLN im NAD-Segment;

− die dem Leistungserbringer von der Finanzbehörde vergebene Umsatzsteuer-ldenti­fikationsnummer (UID.Nr.) im Segment RFF+VA.

Sofern sich die Identifikationsmerkmale (GLN und/oder USt-ID/Steuernummer) oder die persönlichen Stammdaten des Leistungserbringers ändern, hat der Leistungserbringer dafür Sorge zu tragen, dass der Leistungsempfänger unverzüglich (genaue Vorlaufzeit ist im Anhang zu definieren) in Kenntnis gesetzt wird.

Der Leistungsempfänger wird dem Leistungserbringer die Abänderung seiner Stammdaten bestätigen (Abänderungsmitteilung). Erst mit Erhalt der Abänderungsmitteilung dürfen die geänderten Identifikationsmerkmale verwendet werden. Die Verwendung der bisherigen Identifikationsmerkmale führt ab diesem Zeitpunkt zur Fehlermeldung an den Leistungs­erbringer und Nichtverarbeitung (vgl. Art. 9.3).

Die Parteien vereinbaren zur Übertragung der EDI-Nachrichten ausschließlich einen UN/EDIFACT-Standard. Der Leistungsempfänger gewährleistet alle in Anlage 1 genannten EANCOM®-Versionen empfangen und verarbeiten zu können. Der Versender verpflichtet sich, in jeder EDI-Nachricht die jeweils verwendete EANCOM®-Version anzugeben.

* 1. **Prüfung und Gewährleistung der Unversehrtheit des Inhalts**

Bevor die Parteien das EDI-Verfahren im Produktionsbetrieb aufnehmen und die übermittelten Daten bin­denden Charakter haben (Produktivphase), werden die Parteien die Übermittlung von EDI-Nach­richten zunächst umfangreich testen (Testphase). Auch bereits während der Testphase werden die Parteien Echtdaten nutzen, diese aber im UNB-Segment als Testdaten kenntlich machen. Der Versender ist dafür verantwortlich, dass die in der Testphase ver­wendeten Echtdaten als Testdaten be­zeichnet sind. Der Leistungsempfänger wird system­seitig und organisatorisch sicherstellen, dass die zu Testzwecken übermittelten Daten verarbeitet, aber keinesfalls wie Echtdaten in der Produktivphase behandelt werden.

Der Leistungserbringer bzw. sein beauftragter Dritter ist verpflichtet, die im jeweiligen UN/EDIFACT-Standard und die in der Anlage 1 vorgegebenen Kern-Datenfelder auszufüllen. Der Leistungsempfänger wird dies überprüfen. Zudem wird der Leistungsempfänger die Plausibilität der einzelnen Informationen in den Kern-Datenfelder unter­einander und gegen­über den Stammdaten überprüfen (Plausibilitätsprüfung).

Bestandteil der Plausibilitätsprüfung ist die Überprüfung der empfangenen EDI-Nachricht auf ihre rechnerische Richtigkeit, die richtige Umsatzsteuer zum angegebenen Umsatzsteuersatz und die gesetzlich geforderten Pflichtangaben für Rechnungen.

* 1. **Aufbewahrungspflichten**

Die Partner werden während der an ihrem Geschäftssitz geltenden Aufbewahrungsdauer die im Transaktionsjournal aufgezeichneten EDI-Meldungen nach den jeweils geltenden Regeln für die ordnungsgemäße Aufzeichnung und Aufbewahrung von Geschäftskorrespondenz und Buchungsbelegen auf einem Datenträger aufbewahren.

* 1. **Herausgabe von Belegen**

Jeder Partner stellt dem anderen Partner auf dessen Wunsch und auf dessen Kosten eine Kopie der in seinem Transaktionsjournal vorhandenen Aufzeichnungen über die ausgetauschten EDI-Meldun­gen zur Verfügung.

* 1. **Einsicht und Prüfung**

Die Partner vereinbaren, dass die bezeichneten EDI-Koordinatoren oder ein beauftragter Treuhänder nach vorheriger Anmeldung unter Wahrung der Verschwiegenheit die Aufzeichnungen im Transakti­onsjournal des anderen Partners, bzw. die davon angefertigten Kopien, einsehen, überprüfen und davon Auszüge betreffend die zwischen den Partnern ausgetauschten EDI-Meldungen herstellen kann.

# Datenschutz und Datensicherheit

* 1. **Datenschutz**

Jeder Partner verpflichtet sich bei der Entgegennahme, der Verarbeitung und bei der Weitergabe von EDI-Meldungen, welche Angaben über Personen enthalten, zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

Im Falle internationaler Transaktionen sind sowohl die im Lande des Absenders als auch des Emp­fängers geltenden Vorschriften über den Datenschutz im grenzüberschreitenden Datenverkehr zu beachten. Bei Fehlen solcher Vorschriften werden sich die Partner an die Bestimmungen der Kon­vention Nr. 108 des Europarates vom 28. Januar 1981 über den Schutz des Individuums bei der ma­schinellen Verarbeitung personenbezogener Daten halten.

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass die Verarbeitung oder Sicherung der unter dieser Ver­einbarung ausgetauschten EDI-Meldungen ganz oder teilweise im Ausland ausgeführt werden kann.

* 1. **Datensicherung**

Die Partner werden die erforderlichen und empfohlenen Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen und -verfahren einführen und aufrecht erhalten, um die EDI-Meldungen vor dem Zugang durch Unberech­tigte, sowie vor unbeabsichtigter Veränderung, Verlust oder Vernichtung zu schützen. Darüber hinausgehende Standard Datensicherungsprozeduren werden in der Anlage dieser Vereinbarung festgelegt.

Jede Partei speichert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch ihr innerstaatliches Recht vorgeschrieben sind.

Sofern die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht anderes vorsehen, werden Nachrichten vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format gespeichert, in dem sie empfangen werden.

Wenn ein Partner Anzeichen für den Zugriff auf, bzw. die Nutzung, Änderung oder Unterdrückung der mittels EDI ausgetauschten (Willens-) Erklärungen, Mitteilungen und Dokumente durch Unbe­rechtigte erkennt, wird er nach Möglichkeit den Nachweis eines solchen Vorfalles sicherstellen, den anderen Partner unverzüglich über seine Feststellungen unterrichten und geeignete Massnahmen zur Abwehr künftiger Vorfälle treffen.

* 1. **Fehlerprozedere**

Sofern in den Verfahren zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und Unversehrt­heit der Daten bereits ein Fehler festgestellt wird, führt dies zur Nichtverarbeitung der gesamten EDI-Übertragungsdatei.

Sofern ein Fehler einzelne Rechnungsbelege (EDI-Nachrichten) in der EDI-Über­tragungsdatei betrifft, führt die Feststellung eines Fehlers mindestens zur Nichtbearbeitung der jeweils fehlerhaften Rechnungsbelege; fehlerfreie Rechnungsbelege können hingegen, nach Maßgabe des Leistungsempfängers verarbeitet werden.

Die festgestellten Fehler werden vom Leistungsempfänger in einem Fehlerprotokoll dokumentiert. Dem Versender wird der festgestellte Fehler und die Nichtver­arbeitung unverzüglich durch die Übermittlung des Fehlerprotokolls mitgeteilt.

* 1. **Vertraulichkeit**

Die Partner werden alle nicht öffentlich bekannten oder allgemein zugänglichen Daten und Angaben im Zusammenhang mit der Abwicklung ihres Geschäftsverkehrs mittels EDI, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung und des Grundgeschäftes ver­wenden und diese im Übrigen mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion wie eigene vertrauliche Ge­schäftsinformationen behandeln.

# Haftung

Jeder am EDI beteiligte Partner übernimmt die Haftung für direkte Schäden und Verluste, welche dem anderen Partner aufgrund von Störungen, Unterbrüchen, Fehlern und Irrtümern beim Austausch von EDI-Meldungen zugefügt werden, soweit er selber oder ein von ihm beigezogener Dritter die ihm gemäß dieser Vereinbarung zugewiesenen Pflichten und Verantwortlichkeiten schuldhaft verletzt hat.

Der Betrag der Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert der durch die Störung betroffenen, über EDI abgewickelten Geschäftsvorfälle beschränkt.

Die Partner haften nicht für die Auswirkungen technischer Störungen ausserhalb ihres Verantwor­tungsbereiches, insbesondere aufgrund von Störungen oder Unterbrüchen ordnungs­gemäß betriebener und unterhaltener EDV-Systeme oder Datenübermittlungsdienste, oder für Ein­wirkungen unberechtigter Dritter trotz angemessener Vorkehrungen zur Datensicherheit.

Jede Haftung für indirekte oder Folgeschäden im Zusammenhang mit dem Einsatz von EDI ist, soweit gesetzlich zulässig, explizit ausgeschlossen.

Gewährleistung und Haftung für die durch EDI vermittelten Lieferungen und Leistungen bestimmen sich nach den Bedingungen des Grundgeschäftes.

# Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

* 1. **Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien für unbestimmte Zeit in Kraft.

* 1. **Änderungen**

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

Sollte sich aufgrund einer Gesetzesänderung, höchstrichterlicher Rechtsprechung, geänderter Auffassungen der Finanzverwaltung oder einer Abweichung der bisherigen Empfehlung der europäischen Kommission ein begründeter Änderungsbedarf ergeben, kann jede Partei eine Anpassung dieser Vereinbarung verlangen. Ein begründeter Änderungsbedarf besteht, wenn objektiv die Gesetzesänderung, höchstrichterliche Rechtsprechung, geänderte Auffassung der Finanzverwaltung oder Abweichung der bisherigen Empfehlung der europäischen Kommission zu einer (teilweisen) Unwirksamkeit einer Regelung in der EDI-Vereinbarung führt oder sich daraus eine Regelungslücke ergibt. Auf die Zumutbarkeit kommt es nicht an. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die vorbezeichneten Änderungen der Vorsteuer­abzug beim Leistungsempfänger gefährdet werden könnte.

Eine einseitige Änderung der in diese Vereinbarung einbezogenen Anlage 1 ist zulässig, sofern

− vom Leistungsempfänger eine neue EANCOM®-Version verarbeitet oder eine bisher in der   
Anlage 1 genannte EANCOM®-Version nicht mehr verarbeitet werden kann oder

− sich die in der Anlage 1 bezeichneten Leistungsempfänger ändern oder

− die in der Anlage 1 bezeichneten Kern-Datenfelder seitens des Leistungsempfängers

geändert werden.

Die Änderung tritt zu dem in der Änderungsmitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt dann als Bestandteil dieser Vereinbarung die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Anlage 1 (Änderungszeitpunkt), sofern der Leistungserbringer nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung der Änderung in Textform widerspricht. Wird der Änderung widersprochen, werden die Parteien gemeinsam die Fortsetzung der Vereinbarung prüfen. Wird hierbei keine Einigung erzielt, steht jeder Partei das Recht zur außer­ordentlichen Kündigung zu.

* 1. **Dauer**

Jede Partei kann die unbefristete Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von....................... kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann jede Partei die Vereinbarung außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei gegen wesent­liche oder wiederholt gegen Regelungen dieser Vereinbarung verstößt.

Eine Kündigung der Vereinbarung wirkt sich nur auf Transaktionen nach diesem Datum aus.

* 1. **Anfechtbarkeit, Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer ihrer Bestimmungen hebt die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht auf. Die Partner werden sich in einem solchen Fall bemühen, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt. Diese Regelung gilt entsprechend für das Ausfüllen von Vertragslücken.

* 1. **Formerfordernisse**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftform­erfordernis, abweichend davon reicht für Ergänzungen oder Änderungen der in Bezug genommenen Anlagen die Textform aus.

# Technische Spezifikationen und Anforderungen

Die Anlage (am Ende dieser Vereinbarung) enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen (z.B. die ECR-Nachrichtenprofile) und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgenden Bedingungen gehören:

* Kontaktdaten und Ansprechpartner
* Nachrichtentypen

# Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, gilt ..................... als ausschließlicher Gerichtsstand.

# Unterschriften

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |
| Unternehmen |  | Unternehmen |

## Anlage

**zur**

**Rahmenvereinbarung**

**über den**

**Elektronischen Datenaustausch (EDI)**

***Beispiel:***

**Kontaktdaten und Ansprechpartner**

* Technische Fragen
* Vertragliche Fragen
* Briefadresse
* Faxadresse
* E-Mail- Adresse

**Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:**

* Kommunikationsprotokoll (z.B. eXite, FTP, WEB EDI (WebIT-Client/TradeiT) etc.)

**Es können noch bilateral, näher spezifizierbare Vereinbarungen bezüglich Vorlaufzeiten etc. getroffen werden, wie z.B.:**

Beim Auftreten von Störungen, die einem Partner die Teilnahme am EDI vorübergehend unmöglich machen, ist der andere Partner umgehend und wenn möglich schriftlich (E-Mail) oder telefonisch zu informieren. Die Partner werden hierauf die entsprechenden Daten, Nachrichten und (Willens-) Erklärungen mit den in der Anlage zur Überbrückung solcher Situationen vorgesehenen Mitteln und Verfahren austauschen.

Sollten die Möglichkeiten zur Übermittlung von EDI-Meldungen voraussichtlich für längere Dauer nicht zur Verfügung stehen, werden die Partner im gegenseitigen Einvernehmen die vorübergehende oder dauernde Einstellung des EDI vereinbaren.

Der Leistungsempfänger wird den Leistenden mindestens zweiWochen vor der Änderung in Textform informieren und ihm gleichzeitig die gesamte neue Anlage 1 übermitteln (Änderungsmitteilung).

**Datenformat und Nachrichtentypen**

Folgende Nachrichtentypen werden zwischen den Geschäftspartnern in der angegebenen Syntax und Version ausgetauscht:

* UN/EDIFACT Subset EANCOM® 1997 (D.96A), Nachrichtentyp INVOIC, ECR Austria, Update 2004  
  <<< gültig ab 30.08.2005 >>>
* UN/EDIFACT Subset EANCOM® 2002 (D.01B), Nachrichtentyp INVOIC , ECR Austria<<< gültig ab 19.10.2009 >>>